

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg wie folgt:

**"Haushaltssatzung 2017"**

der Handwerkskammer Flensburg

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und in Ausgabe auf 14.247.100 € festgestellt.

§ 2

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Handwerkskammer für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

**Es werden erhoben:**

von allen während des Veranlagungsjahres 2017 in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Betrieben eingetragenen Betrieben und Filialbetrieben

1. als Grundbeitrag

- a. - für Betriebe, für die kein Gewinn aus dem Gewerbebetrieb für 2014  
bzw. kein Gewerbeertrag 2014 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist  
- und für Betriebe, für die der für 2014 ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb  
nicht mehr als 15.000 € beträgt  
ein Grundbeitrag von 215,00 €
- b. - für Betriebe, für die der für 2014 ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb  
mehr als 15.000 € beträgt  
- sowie für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2014 von mehr als einem Euro  
nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt ist  
ein Grundbeitrag von 330,00 €
- c. - für Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen und in der  
Rechtsform einer GmbH & Co. KG (bei ausländischen Betrieben  
entsprechende Rechtsformen) - abweichend von den Regelungen zu  
1a. und 1b. -  
ein Grundbeitrag von 500,00 €

2. als Zusatzbeitrag

- a. für Betriebe, für die kein Gewerbeertrag 2014 nach dem Gewerbesteuergesetz  
ermittelt und kein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2014 festgesetzt wurde,  
1 % des Gewinns 2014 aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung  
eines Freibetrages von 15.000 €

- b. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2014 nach dem Gewerbesteuergesetz ermittelt und ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2014 festgesetzt wurde,
1. 1 % des Gewerbeertrages 2014 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 € bis zum sich danach ergebenden Gewerbeertrag von 70.000 €
  2. 0,5 % für gemäß b. 1. errechnete Gewerbeertragsanteile über 70.000 €

Die Beitragsbefreiung für Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Kammer sind, richtet sich nach § 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 5 der Handwerksordnung von der Beitragspflicht befreit bzw. teilweise befreit, wenn die Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

### § 3

Die Deckungsfähigkeit der sächlichen Verwaltungsausgaben gemäß § 17 Abs. 2 der Haushaltsordnung ist zugelassen, wenn der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 10 % beträgt und die Gesamtsumme der sächlichen Verwaltungsausgaben sich nicht erhöht.

Einnahmen ( Kostenerstattungen ) fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel 0511: - aus der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte, aus der Weitergabe von Ausbildungsordnungen und Vordrucken für Gesellenprüfungszeugnisse an Kreishandwerkerschaften, Innungen und Verbände -
2. Titel 0531: - für verauslagte Beträge anlässlich der Herausgabe des amtlichen Kammermitteilungsblattes "Nord-Handwerk" -
3. Titel 2522: - aus der Bereitstellung von Lehrgangsunterlagen für Lehrgangsteilnehmer und andere Maßnahmeträger -

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 7. Dezember 2016 zur Haushaltssatzung 2017 (einschließlich Beitragsfestsetzung für 2017) wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 3. März 2017, Az.: VII 1210-617.252.1/2017 genehmigt.

Flensburg, den 7. März 2017

Handwerkskammer Flensburg

gez. Jörn Arp  
Präsident

gez. Udo Hansen  
Hauptgeschäftsführer